

# **Gebührensatzung**

## **über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) in Verbindung mit §§ 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 in der Fassung vom 21.07.1998 sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz – FStrG – vom 08. 08. 1990 in der Fassung vom 18. 06. 1997 und des § 12 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 28. Juli 1999 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 08.11.2001 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Entstehung**

(1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Jegliche über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn des Gebrauches der öffentlichen Straßen, Wege und Anlagen.

(2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechts nicht bedarf.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger
- wer eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse durch einen anderen ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenbemessung**

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind

- die Zeitdauer und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentlichen Straßen, Wege und Anlagen
- die wirtschaftlichen Vorteile der Sondernutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

(3) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

#### **§ 5 Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühren werden in Tages, Monats- oder Jahresbeiträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.

(2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.

(3) Bei Gebühren, die auf täglich, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.

(4) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Beträge aufgerundet.

(5) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

#### **§ 6 Fälligkeit**

(1) Die Gebühr ist bei Zugang der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung zu entrichten, und zwar bei

- auf Zeit erlaubten Sondernutzung für deren Dauer,
- auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

(2) Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung beim Gebührenschuldner sofort fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 7 Gebührenfreiheit**

(1) Von der Sondernutzung sind befreit:

- Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
- Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
- Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.

(2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

## **§ 8 Gebührenerstattung**

(1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Widerruft die Stadt Ostseebad Kühlungsborn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

## **§ 9 Marktgebühr**

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Marktgebührenordnung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten.**

(1) Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 17. Juli 1994 und die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 28. Oktober 1994 außer Kraft.

Ausgefertigt  
Ostseebad Kühlungsborn, den 12.11.2001

Diethelm Hinz  
Bürgermeister

**Anlage** zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn:

Lfd. Nr.	Sondernutzungsgegenstand	Höhe der Gebühr	Mindestgebühr
1	Aufstellung von Waren (einschl. Stellvorrichtungen) pro angefangene m <sup>2</sup> jährlich	50,00 €	50,00 €
2	Automaten für jeden angefangenen m <sup>2</sup> je Stück jährlich	50,00 €	50,00 €
3	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien für jeden angefangenen m <sup>2</sup> a) monatlich b) wöchentlich	1,00 € 0,50 €	20,00 € 10,00 €
4	Container-Aufstellung für Bauschutt oder Abfälle, ausgenommen Hausmüllbehälter, pro Behälter und angefangene Woche	20,00 €	
5	Sonstige Aufstellungsgegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Nr.3 fallen, a) monatlich b) wöchentlich	1,00 € 0,50 €	20,00 € 10,00 €
6	Masten, mit und ohne Fahne a) auf Dauer = je Mast jährlich b) vorübergehend = je Mast und angefangenen Monat	15,00 € 8,00 €	
7	Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, für jeden angefangenen m <sup>2</sup> jährlich	50,00 €	
8	Tische und Stühle für Gaststättenbetriebe für jeden angefangenen m <sup>2</sup> a) monatlich b) täglich	3,00 € 0,50 €	50,00 € 10,00 €
9	Schaustellungsveranstaltungen (Kleinzirkusse, Motor- und Artistikshows u. ä.) Ausstellungswagen, Ausstellungsräume, Ausstellungsflächen u. ä. pro Tag a) bis 100 m <sup>2</sup> b) bis 500 m <sup>2</sup> c) bis 1000 m <sup>2</sup> d) über 1000 m <sup>2</sup>	5,00€ 10,00 € 25,00 € 25,00 €	
10	Zirkusveranstaltung pro Tag a) bis 5000 m <sup>2</sup> b) über 5000 m <sup>2</sup>	50,00 € 100,00 €	

11	Schilder a) Aussteckschilder, die in den öffentlichen Straßenraum hineinragen (z. B. Transparentschilder), bis zu einer Ausladung von 20 cm (Eigen- sowie Fremdwerbung) b) Aussteckschilder, die in den öffentlichen Straßenraum hineinragen (z. B. Transparentschilder), über 20 cm Ausladung. ▪ bis zu einem m <sup>2</sup> jährlich ▪ für jeden weiteren m <sup>2</sup> jährlich c) sonstige Schilder, die nicht unter 10 a oder b definiert sind, jährlich pro m <sup>2</sup> d) Lampenmaste, die Werbung tragen pro Lampenmast und Tag	Gebührenfrei  20,00 € 30,00 € 200,00 €  8,00 €	
12	Aufstellung von Windschutz- und Stellwänden sowie von Vorrichtungen, die der Abgrenzung von Sondernutzungsflächen dienen, je angefangenen lfd. m monatlich	5,00 €	
13	Uhrensäulen, jährliche Einheitsgebühr	50,00 €	
14	Vertretertätigkeit, Straßenfotografen und Straßenhandel ohne Verkaufsstand für jeden angefangenen Monat pro Person	25,00 €	
15	Werbeveranstaltungen täglich	30,00 €	
16	Werbefahrzeuge täglich	30,00 €	
17	Transportable Werbeaufsteller pro Tag a) bis 1 m <sup>2</sup> b) über 1 m <sup>2</sup>	3,00 € 5,00 €	
18	Zettelverteilung für gewerbliche Zwecke täglich pro Person	10,00 €	
19	Waagen - pro Stück monatlich	10,00 €	
20	Veranstaltungen, die nach Titel IV Gewerbeordnung festgesetzt werden (Messen, Märkte, Spezialmärkte u. a.) pro Tag a) bis 1000 m <sup>2</sup> b) bis 3000 m <sup>2</sup> c) über 3000 m <sup>2</sup>	100,00 € 180,00 € 250,00 €	

Für die Sondernutzung im Bereich der nachfolgenden Straßen und Bereiche ist zu den vorgenannten Gebühren ein entsprechender Aufschlag von 100 % zu erheben für

- den gesamten Strandbereich einschließlich Promenade und Brückenvorplatz
- die Ostseeallee